



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1994	Nummer 68
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2035	4. 10. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)	1280
20510	29. 9. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Kosten für Dolmetscher und Übersetzer	1280
21504	29. 9. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Ausstattung des erweiterten Katastrophenschutzes Überwachung der Ausrüstung nach § 7 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) Prüfung nach Nr. 13 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die zusätzliche Ausstattung des Katastrophenschutzes (KatS-Ausstattung-VwV)	1283
223		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (APO-HBS II) vom 17. Juni 1993 (GV. NW. S. 431)	1285
2370	29. 9. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/95)	1285
814	30. 9. 1994	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Qualifizierungsprogramm „Stahlstandorte“	1285

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
20. 9. 1994 Bek. – Honorarkonsulat des Unabhängigen Staates Westsamoa, Düsseldorf	1286
27. 9. 1994 Bek. – Konsulat von Kanada, Düsseldorf	1286
Innenministerium	
5. 10. 1994 RdErl. – Orientierungsdaten 1995–1998 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen	1287
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
4. 10. 1994 Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1289
Landesversicherungsanstalt Westfalen	
1. 10. 1994 Bek. – Wechsel im Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand	1289
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
27. 9. 1994 Bek. – Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1993 und Entlastung des Verbandsvorstehers	1290
LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	
4. 10. 1994 Bek. – Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates	1290

I.

2035

**Durchführung
des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)**RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 10. 1994 –
II A 2-7.03.02-1/94

Mein RdErl. v. 6. 7. 1977 (SMBL. NW. 2035) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10.5.1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
Erhält der Teilnehmer seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft, so sind die Kürzungsbestimmungen des § 12 LRKG zu beachten.
2. In Nummer 10.5.3 wird die Zahl „175“ durch die Zahl „228“ ersetzt.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft.

– MBL. NW. 1994 S. 1280.

20510

Kosten für Dolmetscher und Übersetzer

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 9. 1994 – IV A 2 – 2001

Werden durch die Polizei Dolmetscher und Übersetzer außerhalb gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Verfahren hinzugezogen, d. h. ist dies nicht durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht veranlaßt, ist mit dem Dolmetscher oder Übersetzer bei Auftragserteilung eine individuelle Vereinbarung über das Honorar zu treffen. Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 – KostRÄndG 1994) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325), ist in derartigen Fällen nicht unmittelbar anwendbar.

Im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 7 Landeshaushaltsordnung) und zur Wahrung der Interessen des vom Verfahren Betroffenen ist ein angemessenes Honorar zu vereinbaren. Hierbei bitte ich, die Bestimmungen des ZSEG als Orientierungshilfe mit zu berücksichtigen.

Aus § 3 Abs. 2 Satz 1 ZSEG, der derzeit einen Entschädigungsrahmen von 50,- bis 100,- DM/h zuzüglich einer evtl. Erhöhung von bis zu 50% vorsieht, ergibt sich, daß der festzusetzende Stundensatz im allgemeinen deutlich unter der Obergrenze zu liegen hat. In erster Linie entscheidend für die Höhe des zu gewährenden Stundensatzes sind neben der erforderlichen Fachkenntnis die Schwierigkeit der erbrachten Leistung im Einzelfall (§ 3 Abs. 2 Satz 2 ZSEG).

Als Bemessungskriterien für Fachkenntnisse und erbrachte Leistungen kommen dabei insbesondere in Betracht:

Sachabhängige Faktoren

- durch Gutachtenerstattung bedingte Verwendung von Fachausdrücken,
- Schilderung komplizierter äußerer Geschehensabläufe oder innerer psychischer Vorgänge,
- Grad der Unterschiedlichkeit der Fremdsprache zur deutschen Sprache,
- erforderliche Kenntnis verschiedener Dialekte usw.

Personenabhängige Faktoren

- Artikulationsfähigkeit/Auffassungsgabe oder Bereitschaft zur Mitarbeit des Beschuldigten/Zeugen,
- Befähigung des Dolmetschers, den zu übersetzenden Text exakt, verständlich und klar in deutscher Sprache wiederzugeben.

Daneben können, ebenfalls gemäß § 3 Abs. 2 ZSEG, besondere Umstände berücksichtigt werden. Dies sind beispielsweise Tätigkeiten zur Nachtzeit (vgl. §§ 188 Abs. 1 ZPO, 104 Abs. 3 StPO) sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.

In jedem Fall hat eine differenzierte Bemessung des Stundensatzes zu erfolgen. Sind durchschnittliche Fachkenntnisse erforderlich und ist die ausgeübte Tätigkeit durchschnittlich schwierig, darf der Stundensatz nur die mittlere Höhe des Entschädigungsrahmens erreichen, sofern keine besonderen Umstände zu berücksichtigen sind. Wenn eine oder mehrere der drei Variablen nach oben oder unten von dem Durchschnitt abweichen, muß die mittlere Höhe über- oder unterschritten werden. Die generelle Bewilligung des Höchstsatzes ist nicht zulässig.

Hinsichtlich des Zeilenhonorars für Übersetzer sind die Regelungen in § 17 Abs. 3 und 4 ZSEG zu beachten.

Die Mehrwertsteuer ist zu zahlen, wenn es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit handelt (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 ZSEG).

Ein unverbindlicher Musterabrechnungsvordruck ist **Anlage** nachfolgend abgedruckt.

Die Einteilung von Fremdsprachen nach Schwierigkeitsgraden auf der Rückseite des Mustervordrucks ist entsprechend der Anlage 4 der Auslandskostenverordnung vom 7. Januar 1980 (BGBl. I S. 21, 32) erfolgt. Die in dieser Anlage unter III und IV aufgeführten Sprachgruppen sind zu einer Sprachgruppe zusammengezogen worden.

Der Vordruck kann auch zur Abrechnung von Dolmetscher- und Übersetzerentschädigungen in Verwaltungsverfahren verwendet werden, in denen sich ein Anspruch der Dolmetscher und Übersetzer gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NW aus dem ZSEG ergibt.

Mein RdErl. v. 18. 4. 1988 (n. v.) – IV A 2 – 2001 – „Kosten für Sachverständige und Dolmetscher“ ist außer Kraft.

(Polizeibehörde)

Ort, Datum

Entschädigung von Dolmetschern und Übersetzern

Entschädigungsvereinbarung unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)

Name, Vorname des Dolmetschers/Übersetzers		Telefon	
PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.			
Ermittlungssache (Az./Tgb.-Nr.)			
Auftrag vom (Datum)	Antritt der Reise (Datum/Uhrzeit)	Strafverfahren	☐
Dauer der Tätigkeit von – bis (Uhrzeit)	Ende der Rückreise (Datum/Uhrzeit)	OWi.-Verfahren	☐
		Beschuldigtenvernehmung	☐
		Zeugenvernehmung	☐
Kostenberechnung			
a) Entschädigung für Dolmetscher			
gem. § 17 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 ZSEG		Std. zu	DM = DM
ggf. Zeitzuschlag für		Std. zu	5 DM = DM
(Begründung für die Erhöhung des unteren Bemessungssatzes auf der Rückseite)		Summe a)	
b) Erhöhung gem. § 3 Abs. 3 ZSEG um % von DM Summe a)			
Begründung für die Erhöhung:			
Berufsdolmetscher ohne Büro 20 % ☐			
Berufsdolmetscher mit Büro 30 % ☐			
Berufsdolmetscher mit Büro und Schreibkräften 40 % ☐			
c) Fahrtkosten für öffentl. Verkehrsmittel gem. § 9 Abs. 1 ZSEG			
Fahrkarte/Zuschlag		DM	Bus/Straßenbahn DM
d) Fahrtkosten für Kfz. gem. § 9 Abs. 3 ZSEG		2 x km = km x	DM
e) Aufwendungen gem. §§ 8, 10 u. 11 ZSEG (ausgen. MwSt.)		DM	
Begründung: _____			
f) Entschädigung für Übersetzer (Zeilenhonorar)			
gem. § 17 Abs. 3 u. 4 ZSEG		Zeilen x	DM
Zwischensumme			
g) Sofernumsatzsteuerpflichtig gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 ZSEG		% MwSt.	
Summe			
Überweisung auf das Konto Nr.	BLZ	bei (Bank, Sparkasse, Postgiroamt)	Auszahlungsbetrag
Dolmetscher/Übersetzer		Vernehmungsbeamter/Sachbearbeiter	
(Name und Amtsbezeichnung)			

Dienststelle

Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt.

Datum

(Name und Amtsbezeichnung)

Urschriftlich

VL 1/Dez. 25

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Begründung für die Erhöhung des unteren Bemessungssatzes (§ 3 Abs. 2 ZSEG):☐**Sprachgruppe A:**

Afrikaans, Dänisch, Englisch, Flämisch, Französisch, Holländisch, Italienisch, Norwegisch, Portugiesisch, Schwedisch, Spanisch

☐ normal

50,- DM

☐ mit schwer verständlichem Dialekt

60,- DM

☐ besonders schwieriger Dialekt
und schwierige Fachausdrücke

70,- DM*)

☐**Sprachgruppe B:**

Bulgarisch, Neugriechisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbo-Kroatisch, Slowakisch, Tschechisch

☐ normal

60,- DM

☐ mit schwer verständlichem Dialekt

70,- DM

☐ besonders schwieriger Dialekt
und schwierige Fachausdrücke

80,- DM*)

☐**Sprachgruppe C:**

Albanisch, Amharisch, Arabisch, Bengali, Birmanisch, Chinesisch, Finnisch, Haussa, Hindi, Tranisch, Japanisch, Kisuaheli, Koreanisch, Magyarisch, Malayisch, Indonesisch, Neuhebräisch, Phillipino, Thai, Türkisch, Urdu, Vietnamesisch

☐ normal

70,- DM

☐ mit schwer verständlichem Dialekt

80,- DM

☐ besonders schwieriger Dialekt
und schwierige Fachausdrücke

90,- DM*)

☐**Zeitzuschlag:**

Für Dolmetscherleistungen, die innerhalb der folgenden Zeiten stattfinden

an Werktagen von 18.30 Uhr bis 07.00 Uhr

an Samstagen von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

wird ein einheitlicher Zuschlag von 5,- DM je Stunde gezahlt. Dies gilt für alle Sprachgruppen und Schwierigkeitsgrade.

*) Der Stundenhöchstsatz in der jeweiligen Sprachgruppe kann nur unter der Voraussetzung einer **zusätzlichen Begründung** anerkannt werden. Darüberhinaus bleiben Sondervereinbarungen unter Ausschöpfung des Vergütungsrahmens des § 3 Abs. 2 und 3 ZSEG in besonderen Ausnahmefällen unberührt.

Zusätzliche Begründung:

(ggf. Zusatzblatt verwenden)

21504

**Ausstattung
des erweiterten Katastrophenschutzes**

**Überwachung der Ausrüstung
nach § 7 des Gesetzes über die Erweiterung
des Katastrophenschutzes (KatSG)**

**Prüfung nach Nr. 13
der allgemeinen Verwaltungsvorschriften
über die zusätzliche Ausstattung
des Katastrophenschutzes
(KatS-Ausstattung-VwV)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 9. 1994 –
II C 3 – 2.561-1

Mein RdErl. v. 29. 6. 1992 (SMBL. NW. 21504) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1.1 Satz 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch „Bezirksregierungen“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 Abs. 2 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch „der Bezirksregierung“ ersetzt.
3. In Nummer 2.1 Abs. 1 werden die Wörter „21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 799), – GV. NW. 215 –“ durch die Wörter „24. November 1992 (GV. NW. S. 458), – SGV. NW. 215 –“ ersetzt.
4. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

2.3 Die nach § 3 Abs. 1 KatSG NW zuständigen Katastrophenschutzbehörden haben alle sechs Jahre über den Zustand der Ausstattung zu berichten. Die Bezirksregierungen stellen sicher, daß beginnend mit dem 1. 1. 1995 im Abstand von zwei Jahren jeweils ein Drittel dieser Katastrophenschutzbehörden ihnen eine Ausfertigung der Niederschriften über die Überwachung der Ausstattung vorlegt.
5. Hinter Nummer 5 wird angefügt:

6 Diese Regelung gilt bis zum 30. 6. 1999.
6. Nummer 6 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

6. Ausfertigung der Niederschrift samt Anlagen A und B haben erhalten

☐ Bezirksregierung
(2fach)

☐ zuständige
KatS-Behörde
(2fach)

☐ Organisation
(2fach)

☐ KatS-Zentralwerkstatt
(1fach)

Organisation

Führer der Einheit/Einrichtung

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Prüfender

(Unterschrift)

Anlage A – Prüfbogen persönliche Ausstattung

Anlage B – Prüfbogen Fahrzeuge

7. Anlage B zu Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Prüfbogen für Fahrzeuge
– einschließlich verladener Fachdienstausstattung –☒ Zutreffendes ankreuzen

(Zur Prüfungsniederschrift vom _____)

1. Fahrzeugart, z. B. TLF 16, MKW usw.:	Amtl. Kennz.:
Fabrikat/ Hersteller:	km- Stand:
Einheit/ Einrichtung:	

wurde samt der verladenen Fachdienstausstattung überprüft.

Das Fahrzeug ist ☐ zureichend ☐ unzureichend untergebracht
in (Anschrift):

2. Fahrzeugaufbau ☐ gepflegt ☐ schadhaf	Warndreieck ☐ vorhanden ☐ fehlt	Verbandskasten ☐ vorhanden ☐ fehlt	Bordwerkzeug ☐ vollzählig ☐ nicht
Begleitheft ☐ in Ordnung ☐ nicht	Fahrtenbuch ☐ in Ordnung ☐ nicht	Gesamteindruck: Wartung und Pflege ☐ gut ☐ schlecht	regelmäßige Bewegungsfahrten ☐ ja ☐ nein

§ 29 StVZO-Prüfung termingerecht durchgeführt

☐ ja Datum der letzten Prüfung: _____
☐ nein _____
Bemerkungen: _____

223

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (APO-HBFS II) vom 17. Juni 1993 (GV. NW. S. 431)

In § 7 Abs. 1 der APO-HBFS II ist der letzte Satz:

„Eine Nachprüfung in der Fachpraxis ist nicht möglich.“ zu streichen.

– MBl. NW. 1994 S. 1285.

2370

Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/95)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 29. 9. 1994 – IV A 4 – 2020 – 1025/94

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 10. 5. 1993 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Zahl „1993/95“ durch die Zahl „1993/96“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 wird die Zahl „1993/95“ durch die Zahl „1993/96“ und die Zahl „1995“ durch die Zahl „1996“ ersetzt.
3. In Nummer 2.2 wird folgender Satz angefügt:
Beginnt der Förderungszeitraum nach dem 30. 9. 1994, werden Aufwendungszuschüsse nur für Wohnungen von Mietern gewährt, die die Wohnung berechtigt im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes bewohnen und deren Gesamteinkommen (§§ 25 a bis 25 d II. WoBauG) die Einkommensgrenzen des § 25 Abs. 2 II. WoBauG in der Neufassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) um mindestens 20 v. H. unterschreitet.
4. In Nummer 4.1 wird die Zahl „1995“ durch die Zahl „1996“ ersetzt.
5. In Nummer 4.3 wird die Zahl „1995“ durch die Zahl „1996“ ersetzt.
6. In Nummer 5.3 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „Zweckbindung“ die Worte „vor dem 1. 10. 1994“ eingefügt.
7. In Nummer 5.41 wird nach dem ersten Semikolon folgender Satz eingefügt:
bei Anträgen, die nach dem 30. 9. 1994 gestellt werden, durch Einkommenserklärung gemäß RdErl. v. 1. 9. 1994 (SMBL. NW. 2370)
8. Nummer 5.42 wird wie folgt neu gefaßt:
5.42 wenn der Antrag vom Vermieter gestellt wird, durch Vorlage einer Ablichtung eines Bescheides oder einer Bescheinigung gemäß Nummern 5.51, 5.52 oder 5.53.
9. In Nummer 5.5 werden die Worte „dieses Nachweises“ ersetzt durch die Worte „des Nachweises gemäß Nummer 5.41“
10. In Nummer 5.52 wird nach der Zahl „1993“ folgender Text eingefügt:
oder auf der Grundlage der §§ 25 bis 25 d des II. WoBauG in der Neufassung vom 19. August 1994 gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 WoBindG
11. In Nummer 5.62 wird die Zahl „1995“ durch die Zahl „1996“ ersetzt.
12. In Nummer 5.8 wird die Zahl „1993/95“ durch die Zahl „1993/96“ ersetzt.
13. In Nummer 5.9 wird die Zahl „1993/95“ durch die Zahl „1993/96“ und die Zahl „1995“ durch die Zahl „1996“ ersetzt.
14. In Nummer 6.3 wird die Zahl „1993/95“ durch die Zahl „1993/96“ ersetzt.
15. In Nummer 6.61 wird die Zahl „1993/95“ durch die Zahl „1993/96“ ersetzt.
16. In Nummer 6.8 werden die Zahlen „1993/95“ durch die Zahlen „1993/96“ ersetzt, und die Worte „nur für die Ausstellung der Bescheinigung A (Nummer 5.42)“ werden gestrichen.
17. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) in Satz 1 wird das Datum „1. Mai 1993“ durch das Datum „1. Oktober 1994“ ersetzt.
 - b) hinter Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für Wohnungen, für die bereits Aufwendungszuschüsse nach diesen Bestimmungen in der Fassung vom 1. Mai 1993 bewilligt worden sind, wird der Förderungszeitraum bis zum 30. 6. 1996 verlängert, wenn er nicht vorher gemäß Nummern 4.3 bis 4.32 endet oder geendet hat. Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, entsprechende Änderungsbescheide zu erlassen.“

– MBl. NW. 1994 S. 1285.

814

Qualifizierungsprogramm „Stahlstandorte“

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 9. 1994 – III B 3 – 1112/1320

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, und

die Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch ihren Präsidenten, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen,

haben die nachstehende Verwaltungsvereinbarung getroffen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Verwaltungsvereinbarung

- 1 Das Qualifizierungsprogramm „Stahlstandorte“ des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen wird im Namen und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit im Bezirk des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durchgeführt.
- 2 **Zuwendungszweck**
Die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen (Maßnahmekosten i. S. von § 45 AFG) für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer an Stahlstandorten ergänzen die Finanzierung der Bundesanstalt (Unterhaltsgeld) unter Berücksichtigung eines Eigenanteils der Antragsteller.
Ziel ist es, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer im Rahmen von arbeitsmarktpolitisch notwendigen Maßnahmen, insbesondere für den Kräftebedarf der Wirtschaft außerhalb der Montanindustrie zu qualifizieren.
- 3 **Art und Höhe der Zuwendungen**
- 3.1 Das Land Nordrhein-Westfalen bezuschußt die Kosten nach Maßgabe der in der Anlage 1 (n.v.) aufgeführten Festbeträge. Die Höhe der Bezuschussung von Maßnahmen, die in der Anlage 1 (n.v.) nicht aufgeführt sind, wird durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gem. § 44 LHO als Festbetrag festgelegt.
- 3.2 Soweit die Maßnahmen durch Zuwendungen der EU-Kommission zur sozialen Flankierung des Stahlsektors ebenfalls gefördert werden, ist eine Bezuschussung aus Landesmitteln bis zur Höhe der nach diesen Vorschriften gewährten Leistungen ausgeschlossen.

- 3.3 Die Auszahlung der Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt in analoger Anwendung der Vorschriften des AFG und der Anordnung Fortbildung und Umschulung der Bundesanstalt für Arbeit (§ 24a FuU i. d. F. vom 29. 4. 1993).

4 Personenkreis

- 4.1 Gefördert werden können
- 4.1.1 von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer aus der Stahlindustrie, insbesondere in den Regionen Bochum, Duisburg, Dortmund, Hagen und Siegen, die bei den Unternehmen noch beschäftigt sind,
- 4.1.2 die von der Bundesanstalt für Arbeit Unterhaltsgeld gem. § 44 Abs. 2 des AFG oder die Kurzarbeitergeld im Rahmen des § 63 Abs. 4 AFG oder ausschließlich Arbeitsentgelt durch das beschäftigende Unternehmen erhalten und
- 4.1.3 die im Land Nordrhein-Westfalen an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung teilnehmen, die nach dem 1. 9. 1993 begonnen hat und deren arbeitsmarktlche Relevanz durch die Arbeitsverwaltung anerkannt ist.
- 4.2 Die Arbeitnehmer sind von Arbeitslosigkeit bedroht, sofern das beschäftigende Unternehmen eine Erklärung gem. § 8 AFG abgegeben hat.
- 4.3 Die Festlegung des förderfähigen Personenkreises gem. Ziff. 4 Pkt. 1 kann nur durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen auf andere Personenkreise ausgedehnt werden.
- 4.4 Auf die Zuwendungen des Landes zu den Maßnahmekosten von Qualifizierungen i. S. dieser Vereinbarung besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

5 Verfahren

- 5.1 Die von der Bundesanstalt für Arbeit verwendeten Vordrucke zur Beantragung, Bewilligung, Ablehnung, Aufhebung und Rückforderung von Leistungen gem. § 45 AFG sind in modifizierter Form zugleich als Vordrucke im Antrags- und Bewilligungsverfahren von Zuwendungen des Landes im Sinne der Vereinbarung zu verwenden. In den Vordrucken ist darauf hinzuweisen, daß die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landes NRW erfolgt.
- 5.2 Die Bundesanstalt für Arbeit bewilligt die Zuwendungen zu den Maßnahmekosten im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen und zahlt sie aus.
- 5.3 Für die Erteilung von Ablehnungs-, Aufhebungs- und Rückforderungsbescheiden ist die Bundesanstalt für Arbeit zuständig. Die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und des Sozialgesetzbuches sind analog anzuwenden.
- 5.4 Das Land Nordrhein-Westfalen überweist die für die Auszahlung der Zuwendungen notwendigen Mittel auf das Konto des Zentralamtes der Bundesanstalt für Arbeit bei der Landeszentralbank in Nürnberg.
Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- 5.5 Das Landesarbeitsamt berichtet dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen monatlich den Stand der Entwicklung des Qualifizierungsprogramms „Stahlstandorte“.
- 5.6 Bis zum 31. 7. 1996 ist ein einfacher Schlußverwendungsnachweis vorzulegen. Im übrigen gelten die einschlägigen Haushaltsvorschriften, soweit in dieser Vereinbarung keine Abweichungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.
- 5.7 Für das Prüfrecht des Landesrechnungshofs gelten die Bestimmungen des RdErl. v. 10. 7. 1991 - IV a 1 - 3341 A - der Bundesanstalt für Arbeit.

- 5.8 Das weitere zur Durchführung der Vereinbarung Notwendige regelt der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

- 5.9 Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß mit diesem Programm des Landes Nordrhein-Westfalen die Bemühungen der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung unterstützt werden, wird auf die Erstattung von Verwaltungskosten verzichtet.
Etwaige Haftungsansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Mitwirkung der Bundesanstalt für Arbeit können nur insoweit geltend gemacht werden, als die Bundesanstalt für Arbeit aufgrund ihrer Bestimmungen eine Haftung gegen Bedienstete aussprechen würde.

6 Inkrafttreten

- Die Vereinbarung tritt ab 28. Dezember 1993 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zu Ende des Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Für das Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

Düsseldorf, den 28. Dezember 1993

Für die Bundesanstalt für Arbeit
Der Präsident des Landesarbeitsamtes
Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Dr. Heberer

Düsseldorf, den 28. Dezember 1994

- MBl. NW. 1994 S. 1285.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat des Unabhängigen Staates West Samoa, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 9. 1994 - II B 6 - 455 - 1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung des Unabhängigen Staates West Samoa in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Claus Wessing am 8. August 1994 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Anschrift: 40474 Düsseldorf, Koetschustraße 4

Telefon: 434585

Telefax: 4707185

Sprechzeit: Mo-Fr 9.00-12.00 sowie Mi 14.00-16.00
und nach Vereinbarung

- MBl. NW. 1994 S. 1286.

Konsulat von Kanada, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 9. 1994 - II B 6 - 430 - 9

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf ernannten Herrn Ronald M. Bollmann am 16. September 1994 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Die dem bisherigen Konsul, Herrn Rodney B. Johnson, am 3. Februar 1994 erteilte vorläufige Zulassung ist erloschen.

- MBl. NW. 1994 S. 1286.

Innenministerium**Orientierungsdaten 1995-1998
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 10. 1994 –
III B 1 – 41.40 – 8053/94

Nachfolgend gebe ich gem. § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418), geändert durch Verordnung vom 5. November 1976 (GV. NW. S. 372), – SGV. NW. 630 – und Nummer 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBL. NW. 6300) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 1995 bis 1998 für die Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen die wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen. Dabei bilden die Aussagen des Finanzplanungsrates in seiner 79. Sitzung vom 29. Juni 1994 zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wie auch die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 1994 den Rahmen für die Orientierungsdaten der Gemeinden (GV) auf der Einnahmen- und Ausgabenseite.

Nachdrücklich wird auf die Empfehlungen des Finanzplanungsrates hingewiesen, daß die Finanzpolitik durch eine konsequente Konsolidierung der Staatsausgaben unter Beachtung zukunftsorientierter Schwerpunkte der Politik das Defizit des öffentlichen Gesamthaushalts deutlich vermindern muß. Darüber hinaus sind Spielräume für eine mittelfristige Begrenzung der Steuerbelastung zu schaffen. Diese Ziele erfordern eine Begrenzung des jährlichen Ausgabeanstiegs von Bund, alten und neuen Ländern und ihren Gemeinden durch strikte Haushaltsdisziplin auf durchschnittlich 3 v. H. in den kommenden Jahren. Vordringlich bleibt die Überprüfung von konsumtiven Ausgaben.

An den in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 1995 bis 1998 entsprechend §§ 16 Abs. 1 StWG und 62 Abs. 1 GO NW ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Schätzung der Gewerbesteuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten erheblich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

Zur Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen weise ich insbesondere auf folgendes hin:

Die Haushalts- und Finanzlage der nordrhein-westfälischen Gemeinden (GV) hat sich im Jahre 1993 weiter deutlich verschlechtert. Das Finanzierungsdefizit ist 1993 um mehr als ein Drittel auf insgesamt 4,2 Mrd. DM ange-

stiegen (1992: 3,1 Mrd. DM). Innerhalb des kommunalen Gesamthaushalts hat sich besonders die Situation der kommunalen Verwaltungshaushalte 1993 dramatisch zugespitzt. Der kassenmäßige Fehlbetrag der Verwaltungshaushalte ist 1993 sprunghaft auf über 2,0 Mrd. DM angewachsen. Dies bedeutet eine schwere Hypothek für die künftige Haushaltsentwicklung. Die Kommunen dürfen Fehlbeträge in den Verwaltungshaushalten nicht mit langfristigen Krediten finanzieren, sondern müssen sie spätestens im Verwaltungshaushalt des übernächsten Jahres wieder veranschlagen.

Vordringlich ist die Herstellung des Gleichgewichts in den Verwaltungshaushalten. Wo bereits Defizite entstanden sind, muß durch verstärkte Konsolidierungsanstrengungen, insbesondere bei den Ausgaben, baldmöglichst zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft zurückgefunden werden. Schon jetzt führen mehr als 80 Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen ihre Haushaltswirtschaft mit einem Haushaltssicherungskonzept. Der dort eingeschlagene Konsolidierungskurs muß zügig fortgeführt und darf nicht unnötig hinausgezögert werden. Nur dadurch lassen sich die Ausgangsbedingungen für eine finanzwirtschaftliche Erholungsphase in den nachfolgenden Jahren schaffen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden deshalb die haushaltswirtschaftliche Konsolidierung in den kommenden Jahren noch verstärkt fortsetzen müssen. Dies ist nicht nur zur Abdeckung der aufgelaufenen Defizite erforderlich, sondern auch deshalb unausweichlich, weil der kommunale Solidarbeitrag zur Finanzierung der deutschen Einheit in 1995 weiter wächst und bei den kommunalen Steuereinnahmen auch bei einer Stabilisierung der konjunkturellen Erholungsphase sobald noch keine wesentlichen Mehreinnahmen zu erwarten sein werden. Die Finanzwirtschaft der Kommunen wird 1995 in besonderer Weise durch die Erhöhung des Vervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage belastet.

Die „Normal“-Umlage, die von 52 v. H. in 1992 mit Wirkung vom 1. 1. 1993 auf 28 v. H. abgesenkt wurde, wurde durch das Inkrafttreten des Standortsicherungsgesetzes bereits zum 1. 1. 1994 wieder um 10 Punkte auf 38 v. H. angehoben. Eine weitere Anhebung um 29 Punkte auf dann insgesamt 67 v. H. steht zum 1. 1. 1995 an, wenn die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in Kraft treten wird.

Zur „Normal“-Umlage kommen die Zuschläge zur Beteiligung der Gemeinden am „Fonds Deutsche Einheit“. Dieser Zuschlag („Erhöhungszahl“) ist von zwei Punkten in 1995 über 5 Punkte in 1992 auf inzwischen 11 Punkte (1993) angestiegen. Für 1994 ist der Zuschlag auf 18 Punkte festgelegt worden. Die Zuschläge für die Jahre 1995 und 1996 müssen zu gegebener Zeit noch festgelegt werden. Da im „Fonds Deutsche Einheit“ Festbeträge zu finanzieren sind, hängen die Erhöhungszahlen von der Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens ab; bei niedrigem Ausgangsniveau wird der Zuschlag höher ausfallen müssen, bei hohem Gewerbesteueraufkommen kann der Zuschlag niedriger ausfallen.

Die Entwicklung der Gewerbesteuerumlage in den einzelnen Jahren ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage
in den alten Ländern 1993 bis 1998¹⁾

Jahr	Alter „Normal“- Vervielfältiger		Erhöhung für LFA ab 1995	Erhöhung für Fonds DE ²⁾	Erhöhung d. Standortsicherungsgesetz		Neuer Ge- samtvervielfältiger
	Bund	Länder			Länder	Bund	
1993	14	14	–	11	–	–	39
1994	14	14	–	18	5	5	56
1995	14	14	29	12	5	5	79
1996	14	14	29	12	5	5	79
1997	14	14	29	11	5	5	78
1998	14	14	29	10	5	5	77

¹⁾ Unter Berücksichtigung des FKPG, des Standortsicherungsgesetzes und der mittelfristigen Steuerschätzung vom Mai 1994.

²⁾ Wird jährlich auf dem Verordnungsweg unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewerbesteuerentwicklung festgelegt.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom 9. Juni 1994 gehen die Orientierungsdaten für die kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen zur dauerhaften Sicherung des finanz- und gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts davon aus, daß der Gesamtausgabenanstieg durch strikte Haushaltsdisziplin im Finanzplanungszeitraum auf durchschnittlich 3 v. H. begrenzt bleibt. Dabei ist vorausgesetzt, daß in den kommunalen Haushalten ein drastischer Sparkurs durch Aufgabenüberprüfung und deutliche Ausgabenreduzierung fortgesetzt wird und dabei alle Einsparpotentiale unter Beachten des Gebots der sozialen Gerechtigkeit konsequent genutzt und deutliche Effizienzsteigerungen der Verwaltungen realisiert werden.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen erfaßt aufgrund des Finanz-

und Personalstatistikgesetzes vom 21. 12. 1992 (BGBl. I S. 2219) die Haushaltsansätze für 1995 der Gemeinden und Kreise in der Differenzierung nach Einnahme- und Ausgabearten entsprechend dem Gruppierungsplan, die Ausgaben untergliedert nach Aufgabenbereichen. Die entsprechenden Ergebnisse sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

bis zum 1. 12. 1994

T.

mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke werden rechtzeitig zugesandt.

Zu den nachfolgenden Orientierungsdaten wurden die kommunalen Spitzenverbände am 9. 9. 1994 angehört. Die Orientierungsdaten berücksichtigen nicht die defizitneutralen Einnahmen bzw. Ausgaben im Rahmen der Bahnstrukturreform ab 1996:

Orientierungsdaten 1995–1998
für die Finanzplanungen der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung in v.H. gegenüber dem Vorjahr			
	1995	1996	1997	1998
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ¹⁾	+ 3,7	+ 3,5	+ 6,0	+ 6,0
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto) ²⁾	+ 3,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0
nachrichtlich				
a) Gewerbesteuerumlage	38,0	38,0	38,0	38,0
b) Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage	41,0	41,0	40,0	39,0
3. Grundsteuer A und B ³⁾	+ 4,9	+ 3,9	+ 3,9	+ 3,9
4. Übrige Steuern	+ 5,0	+ 3,5	+ 3,5	+ 3,5
5. Zuweisungen des Landes im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes ³⁾	– 1,9	+ 4,1	+ 3,8	+ 4,5
a) Allgemeine Zuweisungen	+ 1,1	+ 3,3	+ 3,0	+ 3,7
dar.: Schlüsselzuweisungen ⁴⁾	+ 1,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
b) Zweckzuweisungen (u.a. Investitionspauschale, Abwasserpauschale)	– 20,9	+ 10,0	+ 10,0	+ 10,0
6. Sonstige Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes ³⁾	+ 3,5	+ 2,4	+ 2,8	+ 4,5
7. Umlagegrundlagen	– 2,9	+ 3,1	+ 4,6	+ 5,1
B. Ausgaben				
1. Bereinigte Gesamtausgaben ⁶⁾	+ 1,6	+ 2,4	+ 2,9	+ 4,0
2. Personalausgaben ⁷⁾	+ 0,0	+ 2,5	+ 2,5	+ 3,0
3. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand ⁸⁾	+ 2,0	+ 2,5	+ 3,0	+ 3,5
4. Leistungen der Sozialhilfe und ähnliches ⁹⁾	+ 8,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 6,0
5. Investitionsausgaben	– 6,0	+ 0,0	+ 3,0	+ 4,0

Allgemeiner Hinweis:

Die Orientierungsdaten 1995-1998 für die Finanzplanungen der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigen die Auswirkungen des FKPG (Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs) sowie eine begrenzte Vorsorge für die Freistellung des Existenzminimums ab 1996.

Anmerkungen:

- 1) Auf der Grundlage der Steuerschätzung vom 17.-20. Mai 1994. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1995 beträgt 11,6 Mrd. DM. Die Veränderungsrate in den Orientierungsdaten (+3,7%) ist gegenüber einer Annahme von 11,2 Mrd. DM für 1994 berechnet.

In diesem Betrag ist die 12%-ige Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen des Zinsabschlages berücksichtigt.

- 2) Die ausgewiesenen Raten gehen vom geltenden Steuerrecht aus. Hebesatzveränderungen sind nur insoweit einbezogen, als sie bereits rechtswirksam sind. Da es sich um eine Durchschnittsentwicklung für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen handelt, müssen einzelne Gemeinden gegebenenfalls Zu- bzw. Abschläge vornehmen.

- 3) Im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes werden die Kommunen wie bisher an den Landesleistungen zum Fonds „Deutsche Einheit“ und ab 1995 zum neugeordneten bundesstaatlichen Finanzausgleich beteiligt. Der bis einschließlich 1994 zugunsten des Landes als Vorwegabzug einbehaltene Solidaritätsbeitrag entfällt. Mit den Minderzuweisungen aus dem Steuerverbund und der von den Gemeinden zu zahlenden erhöhten Gewerbesteuerumlage erbringen die Kommunen einen Beitrag zu den einigungsbedingten Finanzlasten, der ihrer anteiligen Finanzkraft im Land Nordrhein-Westfalen entspricht.

Weiterhin ist von der Verbundmasse 1995 der kreditierte Betrag in Höhe von 286,3 Mio DM abgesetzt, den das Land als Sonderleistung einmalig zur Aufstockung der Verbundmasse 1994 bereitgestellt hat. Der im Steuerverbund 1993 überzahlte Betrag von 43,9 Mio DM ist 1995 zurückzufordern. Er entfällt mit 42,0 Mio DM auf Schlüsselzuweisungen und 1,9 Mio DM auf die allgemeine Investitionspauschale. Die von den einzelnen Kommunen zu zahlenden Beträge richten sich nach den Kriterien des GFG 1993.

- 4) Die Schlüsselzuweisungen 1995 werden gegenüber dem Vorjahr um 1% gesteigert.

Bei der insgesamt verfügbaren Verbundmasse 1995 sind die übrigen Zuweisungen kompensatorisch zu reduzieren. Die investiven Zuweisungen (einschl. der Investitionspauschalen für Sozialhilfeträger und Belastungen Abwasser) mit Ausnahme des Sportstättenbaus werden dabei um rd. 15% gemindert, die allgemeine Investitionspauschale um 41,2%.

- 5) Im Rahmen der sonstigen Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes sind die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden im Rahmen der Bahnstrukturreform (1996: 1,3 Mrd. DM, 1997/1998: je 1,9 Mrd. DM) nicht berücksichtigt.

- 6) Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehlbetragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben).

Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.

Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.

Die bereinigten Gesamtausgaben berücksichtigen nicht die Ausgaben im Rahmen der Bahnstrukturreform i. H. v. 1996: 1,3 Mrd. DM (0,1 Mrd. DM investive Ausgaben und 1,2 Mrd. DM übrige Ausgaben), DM 1997 und

1998: je 1,9 Mrd. DM (0,8 Mrd. DM investive Ausgaben und 1,1 Mrd. DM übrige Ausgaben).

- 7) Die relativ geringen Zuwachsraten im Personalsektor machen deutlich, daß auch die Gemeinden (GV) gezwungen sein werden, zusätzlichen Personalausgaben aufgrund von Tarifsteigerungen u. ä. durch eine Verbesserung der Effizienz der Aufgabenerledigung entgegenzuwirken.

- 8) Der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand hat im Verlauf des Jahres 1993 und im I. Halbjahr 1994 seinen historischen Höchststand erreicht, so daß auch hier in Anlehnung an die Empfehlung des Finanzplanungsrates mit mäßigen Steigerungsraten fortgeschrieben werden sollte.

- 9) Sozialhilfe (BSHG), Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen.

In Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden unterstellen die Orientierungsdaten, daß sich die wesentlichen Einsparungen durch die Pflegeversicherung aufgrund der Einbeziehung der stationären Pflege in den Jahren 1996 und 1997 ergeben.

Dagegen befürchten die kommunalen Spitzenverbände, daß ab 1998 bei den sozialen Leistungen noch höhere Steigerungsraten als aufgezeigt eintreten könnten.

– MBl. NW. 1994 S. 1287.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
v. 4. 10. 1994 – 511 – 12 – 71

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Bressel	Gerhard	45136 Essen	8. 1. 1994
Balling	Heinz	46047 Oberhausen	21. 4. 1994
Born	Willi	41515 Grevenbroich	14. 7. 1994
Brüntgens	Heinz	45883 Gelsenkirchen	14. 7. 1994

– MBl. NW. 1994 S. 1289.

Landesversicherungsanstalt Westfalen

Wechsel im Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen
v. 1. 10. 1994

Die Vorsitzenden und stell. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstands haben am 1. 10. 1994 ihre Ämter wie folgt gewechselt:

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Georg Booms, Lange Kuhle 80, 48163 Münster
– Vertreter der Versicherten –

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Karl-Ernst Schmitz-Simonis,
Brückstr. 58, 40882 Ratingen
– Vertreter der Arbeitgeber –

Vorsitzender des Vorstands

Herr Georg Henke, Spandauer Str. 25, 57072 Siegen
– Vertreter der Arbeitgeber –

Stellv. Vorsitzender des Vorstands

Herr Erwin Marschner, Ulmenweg 57, 46397 Bocholt
– Vertreter der Versicherten –

Münster, den 1. Oktober 1994

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen
Henke
Vorsitzender

– MBl. NW. 1994 S. 1289.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1993 und Entlastung des Verbandsvorstehers**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund VRR
v. 27. 9. 1994

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat in der Sitzung am 23. September 1994 die Abnahme der Jahresrechnung 1993 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1993 Entlastung erteilt.

Der Beschluß wird hiermit gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15, Raum 15.25, eingesehen werden.

Essen, den 27. September 1994

Kurt Busch
Verbandsvorsteher

– MBl. NW. 1994 S. 1290.

LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen**Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates der LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. LEG Landesentwicklungsgesellschaft
Nordrhein-Westfalen v. 4. 10. 1994

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 15 des Gesellschaftsvertrages wird folgendes bekanntgegeben:

Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates:

1. Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist mit Ablauf des 8. August 1994
Herr Leitender Ministerialrat Dr. Günther Degen, Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
2. In den Aufsichtsrat eingetreten ist mit Wirkung vom 1. September 1994
Herr Abteilungsleiter Hanns Ludwig Brauser, Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

– MBl. NW. 1994 S. 1290.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589